AMT FÜR HOCHBAU UND GEBÄUDEWIRTSCHAFT

Balingen, 17.01.2019
Vorlagen Nr. 2019/019
Schn

Beantwortung von Anfragen aus den kommunalen Gremien

Gemeinderat	**öffentlich**	am 29.01.2019	Information

Herr Stadtrat Erwin Feucht hat im Gemeinderat am 27.11.2018 angefragt welche Konsequenzen die im Juli 2018 novellierte EU – Gebäuderichtlinie für die städtischen Gebäude hat.

Diese **Richtlinie (EU) 2018/844 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018** löst die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz ab.

Die novellierte EU- Gebäuderichtlinie muss innerhalb von 20 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die vorherige Gebäuderichtlinie aus dem Jahr 2012 wurde mit dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013), der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) sowie dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in nationales Recht umgesetzt.

Die Vorgaben in der novellierten EU-Richtlinie 2018 sollen durch das **G**ebäude**E**nergie-**G**esetz (GEG) in nationales Recht umgesetzt werden. Das GEG wird in Folge das EnEG, die EnEV und das EEWärmeG ersetzen. Ein Zeitpunkt der Einführung des GEG ist aktuell noch offen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen in der novellierten EU-Richtlinie 2018 aufgeführt. :

- **Artikel 2a „Langfristige Renovierungsstrategien“(Neu) :**

  Den EU- Staaten wird vorgegeben, bis 2030 einen Fahrplan zu erstellen, mit dem Ziel, bis 2050 einen nationalen Gebäudebestand mit geringen CO2-Emissionen zu haben.

- **Artikel 8 „Gebäudetechnische Systeme“**

  Alle neuen Nichtwohngebäude und alle bestehenden Nichtwohngebäude, die einer umfassenden Renovierung unterzogen werden und mehr als 10 baurechtlich notwendige Stellplätze benötigen, müssen mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge ausgestattet werden.

  Neue Gebäude sind mit selbstregulierenden Einrichtungen für Einzelraumregelungen der Heizungen auszustatten. Bei bestehenden Gebäuden ist die Installation solcher selbstregulierenden Einrichtungen nur bei einem Austausch des Wärmeerzeugers vorgeschrieben.

- **Artikel 14+15 „Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlagen“**

  Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, welche die regelmäßige Inspektion, die Überprüfung des Wirkungsgrads und der Dimensionierung von Heizungs- und Klimaanlagen gewährleisten.

- **Artikel 11 „ Ausweis über Gesamtenergieeffizienz“**

  Im Energieausweis müssen, zusätzlich zum Primärenergiebedarf (Gesamtenergieeffizienz) zukünftig auch die äquivalenten CO2-Emissionen [kg/(m²a)] des Gebäudes angegeben werden.

Die neue EU-Gebäuderichtlinie hat zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Gebäudebestand der Stadt Balingen. Vielmehr bleibt abzuwarten, wie diese Richtlinie durch das geplante GEG umgesetzt wird.

Im Übrigen hat die Stadt Balingen bereits, neben vielen verschiedenen anderen Energieeinsparmaßnahmen, zwei der wesentlichen, neuen Änderungen der EU- Richtlinie in den städtischen Gebäuden teilweise umgesetzt.

So wurden schon Einzelraumregelungen an einigen Schulen und im Rathaus Balingen im Zuge der Sanierungen installiert.

Im sanierten Parkhaus an der Stingstraße wurde eine E-Ladestationen für städtische Dienstfahrzeuge eingerichtet.

Frieder Theurer